

097 115
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 269/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Berek (Dov) R [REDACTED],
[REDACTED]-Straße [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 150 Abs. 1 BEG (vgl. RZW 1970, 503). Wenn sich der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht davon überzeugen kann, daß der Kläger die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sich ihr in seinem persönlichen Bereich bei Beginn der Verfolgung oder bei Verlassen des Vertreibungsgebietes überwiegend bedient hat, so ist das vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

115

- 3 -

Auch die Verfehrnsartigen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

